TENNISCLUB MICHELAU 1979 e.V.



Satzung =========

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Michelau 1979 e.V.". Seine Farben sind grün-weiß. Er hat seinen Sitz in Michelau/Ofr. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayer. Tennisverbandes im Bayer. Landes-Sportverband e.V. und wird diese Mitgliedschaften beibehalten. Er erkennt deren Satzung

und Ordnungen an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-

gabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht durch die Anlegung und Pflege geeigneter Sportstätten, um seinen Mitgliedern die Gelegenheit zur Ausübung des Tennisspieles zu geben. Er kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung weitere Sportarten aufnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und erteilt die Spielerlaubnis, die mit der Entrichtung des ersten Beitrages einschließlich festgesetzter und fälliger Sonderumlagen wirksam wird. Das neue Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme oder bei Ablehnung eine schrift-liche Benachrichtigung. Bei der Aufnahme werden die Vereinssatzung sowie die Platz- und Spielordnungen ausgehändigt.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären. Erfolgt die Abmeldung nach diesem Zeitpunkt bis zum 31.03. des Folgejahres, so ist für das neue Jahr die hierfür vom Ausschuß festzusetzende Selbstkostenpauschale zu entrichten, bei späterer Abmeldung der gesamte Jahresbeitrag. Ausnahmen hiervon beschließt der Ausschuß.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschußmitglieder für den Ausschluß stimmt. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlußgrundes oder eines Verstosses gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltun-

gen aussprechen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Aktive und Jugendmitglieder sind spielverechtigt. Aktive und passive Mitglieder sind stimmberechtigt. Einschränkungen für die Benutzung der Sportanlage kann der Vorstand und der Ausschuß erlassen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:

a) zur Einhaltung der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses (s.hierzu § 7),

b) zur Leistung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,

c) zur Wahrung des Ansehens des Vereins.

§ 5

Haftung

Eine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen dem einzelnen Mitglied entstehen, übernimmt der Verein nicht. Ebenso haftet er nicht für auf der Vereinsanlage aufbewahrtes Privateigentum.

Die Mitglieder haften für Schäden, die sie durch fahrlässiges, grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten am Vereinseigentum verursachen. Über den Ersatz des Schadens beschließt der Ausschuß. Er wird hier sinngemäß das Verfahren wie beim Ausschluß aus dem Verein nach § 3 angewendet.

Die Mitglieder sind bei der Sportunfall-Versicherung zu versichern.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Beiträge und Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge einschließlich der Aufnahmegebühren und der Sonderumlagen für Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die zuletzt beschlossenen Beträge weiter. Die Jahresbeiträge und Umlagen sind bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Bei Nichteinhaltung ruht die Spielerlaubnis bis zur vollständigen Zahlung. Im zweiten Jahr der Mitgliedschaft wird die Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem Jahresbeitrag fällig und zu bezahlen ist.

2. Das Vermögen des Vereins ist pfleglich zu verwalten und zu erhalten. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle

Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Spielbetrieb und Sportstätten

Für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes, die ordnungsgemäße Nutzung der Tennisplätze und des Sportheimes sowie die pflegliche Behandlung der Außenanlagen werden vom Ausschuß Ordnungen erlassen. Alle Mitglieder sind gehalten, diesen Regelungen Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann vom Vorstand zeitweise die Spielerlaubnis ausgesetzt werden.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16.Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14.Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitglieder-

versammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsausschuß,
 der Vorstand.

§ 10

Ausschüsse

Für die Bereiche des Sports, der Verwaltung und der Veranstaltungen können im Bedarfsfalle zur Entlasung der Vereinsorgane von der Mit-gliederversammlung beschließende und beratende Ausschüsse gebildet werden, die auch die Regelungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung festlegt.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dies erfolgt durch eine Veröffentlichung im Obermain-Tagblatt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei

Wochen einzuberufen

- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlun 4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
- 5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes,

b) Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes, des Anlagenwartes und des Kassenwartes,

c) Bericht der Kassenprüfer,

d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschußmitglieder,

e) Wahlen,

f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abge-

stimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt

Für die Vorbereitung von Neuwahlen kann ein Ausschuß gebildet werden, der einen Gesamtwahlvorschlag erarbeiten und einbringen soll.

§ 12

Vereinsausschuß

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Dem Vereinsausschuß gehören normalerweise an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende und das zu wählende weitere Mitglied des Vorstandes
- c) der Sportwart und Vertreter

d) der Jugendwart

- e) der Anlagenwart und Vertreter
- f) der Kassenwart und Vertreter
- g) der Schriftführer und Vertreter
- h) der Damenwart/in
- i) der Vergnügungswart

- 5 -Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschußmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen. Für Ausschußmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen. 3. Der Vereinsausschuß leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschußmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig: a) Vorsitzender Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuß ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuß. b) Stellvertretender Vorsitzender Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Das nach § 13/1 vom Ausschuß zu wählende Mitglied ist ein weiterer Stellvertreter c) Sportwart Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen. d) Jugendwart Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen. In gleicher Weise der Damenwart für die Damen. e) Anlagenwart Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte. f) Kassenwart Er erledigt die Kassengeschäfte. g) Schriftführer Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten. 4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des 1.Vorsitzenden statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder es verlangen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 13 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an der 1. sowie der 2.Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und ein weiteres vom Ausschuß zu wählendes Mitglied. 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. - 6 --

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über DM 1.000,-- ist die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Dies gilt nicht für die laufenden und jährlich wiederkehrenden Betriebsausgaben.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Personen, die mindestens ein Jahr Vereinsmitglied sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Für die Vorstandssitzungen ist die Beschlußfähigkeit bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV. Zur Jugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18.Lebesjahr.

Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendwart. Er ist

Mitglied des Ausschusses.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt. Sie besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, den Sportwarten, dem Jugendwart und allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10.Lebensjahr. Den Vorsitz führt der Jugendwart.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher für 1 Jahr (bei

Bedarf eine Jugendsprecherin).

Die Jugendsprecher dürfen nicht älter als 23 Jahre sein. Sie sind, was die Belange der Jugend angeht, im Ausschuß zu hören.

§ 15

Vergnügungsausschuss

Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins im Benehmen mit dem Vorstand zu planen, zu organisieren und deren Abwicklung zu überwachen. Er ist auch zusammen mit dem weiteren Vorsitzenden bei der Bewirtschaftung des Aufenthaltsraumes mit tätig. Der Ausschuß besteht aus drei bzw. fünf Personen, die ihren Vorsitzenden selbst wählen.

§ 16 Protokol1

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Ehrungen

Für treue Mitglieder und Personen mit hervorragenden Verdiensten und Leistungen wird der Verein Ehrungen vornehmen. Die Regelungen hierfür werden in einer Ehrenordnung getroffen.

§ 20

Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur

erfolgen, wenn es

a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Michelau als Grundstückseigentümer mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf (siehe hierzu Erbbaurechsvertrag des Notariats Lichtenfels Nr. 648/87).

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde beschlossen am 13. September 1990. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Lichtenfels in Kraft.